

red

Das Unternehmergezine von Ecovis | 01-2026



Steuerspartricks | Seite 4
Mythos vs. Realität

Alexander Weigert
Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer
und Vorstand
in München



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Sie haben es sicher gleich gesehen – das Magazin ECOVIS red sieht anders aus als bislang. Und das hat einen guten Grund: Die Marke Ecovis bekommt einen frischen und zeitgemäßen Look. Am Kern unseres Unternehmens hat sich jedoch nichts geändert. Wir sind und bleiben, wer wir sind: Ihre Berater vor Ort. Und wie gewohnt informieren wir Sie auch in dieser Ausgabe über aktuelle steuerliche, rechtliche und unternehmerische Entwicklungen.

Im Schwerpunkt dieser Ausgabe ab Seite 4 erfahren Sie, was dran ist an den Steuertipps einiger Internet-Experten. Sie werben oftmals damit, wie leicht sich Steuern sparen lassen. Was häufig hinter diesen Verheißungen steckt und warum vieles so nicht funktioniert, erklärt mein Kollege Sven Blechschmidt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Dresden.

Wie sich gerade zwischen Ehegatten Vermögen steuerfrei, etwa mit der Güterstandsschaukel, übertragen lässt, lesen Sie ab Seite 8. Und wer über eine Unternehmensnachfolge nachdenkt, sollte sich auch einmal mit dem Thema Search Funds beschäftigen (Seite 14).

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Alexander Weigert

INHALT

3 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht

4 Steuermythen

Was taugen Steuertipps und -tricks, die teils in den sozialen Medien verkündet werden? Ecovis-Wirtschaftsprüfer Sven Blechschmidt aus Dresden räumt im Interview mit einigen Mythen des Steuerrechts auf

7 Erfolgsgeschichte

Leef, die Palmblatt-Pioniere, arbeiten schon mehr als zehn Jahre daran, möglichst viele Plastikprodukte durch den natürlichen Rohstoff zu ersetzen

8 Güterstandsschaukel

Wer das Instrument der Vermögensübertragung ohne Steuerzahlung nutzt, sollte auch die Risiken kennen

10 Aktivrente

Seit Jahresbeginn 2026 können Rentner zu attraktiven Konditionen weiterarbeiten. Arbeitgeber müssen jedoch die Spielregeln für deren Beschäftigung kennen

11 Notarielle Beurkundung

Welche Tätigkeiten ausländische Notare in Deutschland ausüben dürfen – und welche Regeln gelten

12 Vorrats-GmbH

Schnell gründen, zügig liquidieren: Für wen sich eine Vorrats-GmbH oder ein „Firmenbestatter“ lohnen kann

14 Unternehmensnachfolge

Kein Nachfolger in Sicht? Da kann es sinnvoll sein, über einen Search Fund nachzudenken

16 Meldungen

Rückbeteiligung bei der Betriebsübergabe; Neuer Kontrollrahmen gegen Schwarzarbeit; Nießbrauch im Betriebsvermögen; Firmenwagen



Nachhaltigkeitsberichterstattung: Politische Einigung über „Omnibus I“

Die Europäische Kommission hat am 9. Dezember 2025 eine politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und den EU-Mitgliedstaaten über das Vereinfachungspaket „Omnibus I“ erzielt. Im Mittelpunkt des ersten Omnibus-Pakets stehen Änderungen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) sowie der Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen bei der Nachhaltigkeit (CSDDD). Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten in den EU-Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu harmonisieren, damit Unternehmen von weniger Hürden und einer größeren Einheitlichkeit bei der Einhaltung der Vorschriften profitieren können. Zu den Änderungen gehören die Aufhebung der Berichts- und Sorgfaltspflichten für viele Unternehmen, die Einführung von mehr Flexibilität für Unternehmen, die weiterhin den verbindlichen Anforderungen unterliegen, und der Schutz kleinerer Unternehmen vor übermäßigen Informationsanfragen größerer Unternehmen.

Entgelttransparenzrichtlinie: Gleiches Geld für gleiche Arbeit

Bis zum 7. Juni 2026 muss Deutschland die EU-Vorgaben der Entgelttransparenzrichtlinie in nationales Recht umsetzen. Auf Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kommen mit der Richtlinie einige Änderungen zu, die die geschlechtsbezogene Lohndiskriminierung reduzieren soll. Kernpunkt sind die Transparenzpflichten: Arbeitgeber müssen bereits in den Stellenanzeigen eine Gehaltsspanne oder ein konkretes Einstiegsgehalt angeben und sie dürfen Bewerber nicht mehr nach dem bisherigen Gehalt fragen. Arbeitnehmende erhalten ein umfassendes Auskunftsrecht. Sie können Informationen über ihre eigene Entgelthöhe sowie die durchschnittlichen Gehälter vergleichbarer Beschäftigter, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, einfordern. Zudem gibt es künftig Berichtspflichten für Unternehmen. Gerade größere Betriebe müssen geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede darlegen. Bei Diskriminierung müssen Arbeitgeber nachweisen, dass die Bezahlung geschlechtsneutral ist, ansonsten kommt es künftig zu Sanktionen.

Degressive AfA statt früher Senkung der Körperschaftsteuer

Das Vorziehen der schrittweisen Senkung der Körperschaftsteuer von 15 Prozent auf zehn Prozent von 2028 auf 2026 wird wohl weiterhin ein Traum bleiben. Der Gesetzgeber hat die Steuersatzsenkung bewusst später einsetzen lassen, da bis dahin die degressive Abschreibung den steuererleichternden Effekt herstellen soll. Nur wer investiert und damit die Wirtschaft in Schwung bringt, soll schon vorzeitig in den Genuss von Steuervorteilen kommen.

Geplante Grunderwerbsteuer-Änderung

Die Grunderwerbsteuer ist eine Dauerbaustelle des Gesetzgebers. Nach der großen Reform im Jahr 2021 wurde bis jetzt jedes Jahr nachgebessert und verschärft. Nun sieht ein neuer Regierungsentwurf eine erneute Änderung bei der Grunderwerbsteuer vor. Positiv ist zu werten, dass die derzeitige drohende Doppelbesteuerung bei Share Deals entschärft und vereinfacht wird. Bei den Anzeigepflichten will der Gesetzgeber die Frist von zwei Wochen auf einen Monat verlängern. Bei Projektentwicklungsfällen soll die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ausgeweitet werden. Nach den Regierungsplänen soll nun nicht der Grundstückswert bei der Anteilsübertragung maßgeblich sein, sondern der Wert des Grundstücks zum Fertigstellungszeitpunkt. Ein weiterer Punkt bei den Share Deals ist die Ausweitung der Steuerschuldnerschaft. Diese wird auch auf die grundbesitzende Gesellschaft ausgedehnt, die zuvor nicht herangezogen werden konnte. Eines der drängendsten Themen, die auslaufende Übergangsregelung für Personengesellschaften zum 31. Dezember 2026, wurde im Regierungsentwurf bisher nicht angesprochen. Daher kann durchaus damit zu rechnen sein, dass Personengesellschaften künftig in der Grunderwerbsteuer wie Kapitalgesellschaften behandelt werden und dadurch mehr Restrukturierungsfälle von der Grunderwerbsteuer erfasst werden.



Einfach Steuern sparen? Die Realität ist komplizierter

Steuermythen – das Interview: Steuerrecht gilt vielen als unüberschaubarer Dschungel. Und genau dieses Gefühl nutzen zahlreiche vermeintliche „Steuerexperten“ in sozialen Medien aus. Dort wird oft versprochen, wie man mit einfachen Tricks Steuern sparen, Vermögen steuerfrei vererben oder durch einen Wohnsitzwechsel die Steuerlast nahezu auf null reduzieren könne. Sven Blechschmidt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Dresden, erklärt, warum das meist nicht der Realität entspricht.

Herr Blechschmidt, wie erklären Sie sich die Erfolge einiger „Experten“ im Internet?

Zahlreiche Aussagen, die diese „Experten“ machen, klingen attraktiv, blenden jedoch häufig gesetzliche Anforderungen und Risiken aus. Fakt ist: Steuern lassen sich nicht mit schnellen Hacks umgehen. Es lohnt sich daher, bei diesen Steuermythen einmal genauer hinzusehen und zu erklären, wie Mandantinnen und Mandanten seriöse Informationen erkennen können.

Warum halten sich Steuermythen im Internet oftmals so hartnäckig?

Sie hören sich natürlich erst einmal total gut an. Und treffen dann häufig auf Unkenntnis über die tatsächliche steuerrecht-

liche Situation. Ähnlich wie bei dubiosen Anlagetipps sind sie aber meist schlicht zu schön, um wahr zu sein. Wir sollten uns dann immer fragen: Wenn das alles so einfach ist, warum macht es dann nicht jeder?

Welche vermeintlichen Steuerspartricks begegnen Ihnen denn am häufigsten?

Es gibt wirklich viele „Tipps“, die sich hartnäckig halten. Etwa, dass man problemlos steuerfrei vererben kann, wenn man es richtig anstellt. In der Realität gibt es einfach Freibeträge, die sich alle zehn Jahre neu nutzen lassen, etwa 500.000 Euro für Ehepartner und 400.000 Euro für Kinder. Alles darüber wird regulär besteuert. Um Verschonungen und Steuerbefreiungen für betriebliches Vermögen zu erhalten, muss das Vermögen



Mythos versus Realität:

Was an gängigen Steuerspartricks wirklich dran ist

Mythos: Die Firma mit zwei Prozent Steuerlast statt mit 50 Prozent verkaufen

Wenn ich klug strukturiere, lässt sich die Steuerlast auf einen Firmenverkauf erheblich drücken. Ich muss nur von der Steuerfreiheit nach Paragraph 8b des Körperschaftsteuergesetzes profitieren und GmbH-Anteile verkaufen, die sich im Vermögen einer GmbH befinden, Stichwort: Doppelholding.

Das stimmt schon, aber:

- Zuerst ist alles in die gewünschte Struktur zu bringen.
- Ist bereits eine GmbH vorhanden, dann lässt sich diese zu 40 Prozent steuerfrei verkaufen.
- Wird eine bestehende GmbH in die Holding eingebracht, muss man sieben Jahre warten, und das erzeugt möglicherweise Grunderwerbsteuer.
- Ist der Betrieb mit zwei Prozent verkauft, gehört das Geld immer noch nicht dem Verkäufer, sondern der GmbH, und diese kann es nur mit 25 Prozent plus Soli und eventuell Kirchensteuer ausschütten.
- Wenn zuerst eine Doppelholding errichtet werden muss, ist es für Betriebsinhaber über 55 Jahre oftmals günstiger, das Unternehmen zum „halben Steuersatz“ zu verkaufen.

Mythos: Eine ausländische Gesellschaft gründen und Leistungen über diese abrechnen

Ich gründe eine Gesellschaft im Ausland, die dort niedrig besteuert wird, und rechne Leistungen über sie ab, die dann in der

deutschen Firma als Betriebsausgaben gelten und zu 50 Prozent steuermindernd sind.

Das stimmt schon, aber:

- Das Unternehmen muss die Leistungen tatsächlich im Ausland erbringen.
- Der angemessene Preis für die Leistung ist zu definieren, und dabei sind die Regeln für Verrechnungspreise zu beachten.
- Eventuell liegt eine Funktionsverlagerung ins Ausland vor.

Mythos: Mehrfaches Abschreiben der Immobilie und alle zehn Jahre die Abschreibung erhöhen

Ich kaufe eine Immobilie, schreibe sie über die Jahre ab, verkaufe sie nach zehn Jahren an eine meiner Gesellschaften und schreibe sie dann wieder ab – dann allerdings auch die steuerfrei erzielte Wertsteigerung.

Das stimmt schon, aber:

- Grund und Boden kann nicht abgeschrieben werden und zu Betriebsausgaben führen. Die Ausgaben dafür sind aus dem Kaufpreis der Immobilie herauszurechnen.
- Die angenommenen Renditen und Wertsteigerungen stimmen oftmals nicht. Denn die abschreibbare Immobilie steigt häufig nicht mehr im Wert. Die Wertsteigerung liegt zumeist im Wert des Grund und Bodens.
- „An mich selbst verkaufen“, das geht. In den Videos werden die Transaktionskosten aber gerne mal weggelassen.

bestimmten Anforderungen entsprechen und man muss sich auch an einige Behaltefristen halten. Diese Punkte fallen dann in zehnminütigen Videos gerne einmal unter den Tisch. Konstrukte wie Schenkungen über Umwege oder Strohpersonen funktionieren kaum und sind oft rechtswidrig. Es handelt sich bei vielen Steuertricks im Netz deshalb oft eher um Halbwahrheiten, also einfach sehr verkürzte Darstellungen, die eben nicht immer auf jeden Einzelfall passen.

Und welche Folgen kann es haben, wenn Menschen darauf vertrauen?

Im besten Fall sind Mandantinnen und Mandanten dann einfach nur etwas enttäuscht, wenn ihnen ihr Steuerberater die Sachlage erklärt. Aber im schlimmsten Fall geben sie viel Geld aus für dubiose Seminare oder Massen-Lehrveranstaltungen, die selten halten können, was sie versprechen. Denn eine passgenaue Umsetzung für den konkreten Einzelfall – also



Sven Blechschmidt
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater bei
Ecovis in Dresden

eine seriöse Steuerberatung – bieten die reißerischen Anbieter im Netz natürlich nie an.

Was würden Sie Menschen raten, die im Internet auf Steuerspartipps stoßen?

Es lohnt sich immer, auf die Qualifikation derjenigen zu schauen, die diese Tipps geben. Und dann sollte man auch einen genauen Blick auf die Beispiele werfen, die da häufig genannt werden. Es spricht ja nichts dagegen, mit Beispielen zu arbeiten, um komplexe Sachverhalte zu veranschaulichen. Aber wenn ich Annahmen treffe, die im echten Leben so gut wie nie vorkommen, dann bin ich schon nah dran am Märchenerzählen.

Viele Versprechen im Netz lauten „Steuern sparen ganz einfach“ – was macht Steuerrecht so komplex?

Steuerrecht folgt tatsächlich einer gewissen Systematik, aber die ist eben nicht immer so leicht zu durchschauen. Die ganz



eigenen Begriffe, die dann noch die Fachsprache mit sich bringt, machen es nicht gerade einfach, alles sofort zu verstehen. Der wesentliche Punkt ist jedoch: Die Komplexität ist natürlich auch der Tatsache geschuldet, dass man ein gerechtes Steuersystem anstrebt. Und das heißt eben nicht: gleiche Steu-

ern für alle. Es gibt also immer Ausnahmen und Einzelfallregelungen, um komplexen Situationen gerecht zu werden.

Das heißt also, aus der Steuer auf dem Bierdeckel wird künftig nichts?

Ich fürchte, dass niemand dieses sehr vereinfachte Steuerrecht haben will. Das Versprechen klingt zwar erst einmal gut, aber weniger Komplexität hat eben auch ihren Preis. Und der Preis dafür kann dann sein, dass das Steuerrecht für alle weniger gerecht ist.

Wo verläuft die Grenze zwischen legaler Steuer-gestaltung und gefährlicher Steuervermeidung?

Wenn einem selbst klar ist, dass man Steuern vermeidet, die man zu zahlen hätte, ist die rote Linie überschritten. Es gibt aber natürlich auch Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen aufgrund fehlender Verordnungen oder Urteile noch nicht klar definiert ist, wie ein bestimmtes Gesetz auszulegen ist. Diese Gestaltungsmöglichkeiten dann wahrzunehmen, ist nichts anderes als Rechtspflege.

Wenn es nur einen einzigen Steuermythos gäbe, den Sie für immer aus der Welt schaffen könnten – welcher wäre das?

„Einfach aus Deutschland wegziehen – und schon fällt keine Steuer mehr an“. Das steht schon recht weit oben auf meiner Liste der Mythen, die weg könnten. Nicht nur, dass es so leicht nicht geht. Deutschland hat mehrere Regelungen, die auch nach einem Wegzug Steuern auslösen können: von der Wegzugsbesteuerung über die erweiterte beschränkte Steuerpflicht bis hin zur Tatsache, dass Einkünfte aus deutschen Quellen ohnehin in Deutschland steuerpflichtig bleiben. Auch die Konsequenzen werden mir zu häufig unter den Teppich gekehrt. „Deutschland, nur ohne Steuern“, das gibt es eben nicht. ■



GUT ZU WISSEN

Unternehmensverlagerung und Wegzugsbesteuerung

Mehr zum Thema Unternehmensverlagerung ins Ausland und zur Wegzugsbesteuerung, etwa in die Schweiz, lesen Sie hier:

[de.ecovis.com/
unternehmensberatung/
wann-sich-eine-
unternehmensverlagerung-
ins-ausland-lohnt/](https://de.ecovis.com/unternehmensberatung/wann-sich-eine-unternehmensverlagerung-ins-ausland-lohnt/)



[de.ecovis.com/aktuelles/
wegzugsteuer-bei-umzuegen-
in-die-schweiz-
bundesministerium-fuer-
finanzen-gibt-aenderungen-
bekannt/](https://de.ecovis.com/aktuelles/wegzugsteuer-bei-umzuegen-in-die-schweiz-bundesministerium-fuer-finanzen-gibt-aenderungen-bekannt/)



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com

Über Leef & Wisefood

Das Potsdamer Unternehmen Leef ist Experte für nachhaltige Geschirr- und Verpackungslösungen. Nach der Fusion mit Wisefood agiert die Gruppe als internationaler Vollsortimenter mit 21 Mitarbeitenden. Bei einem Umsatz von 2,5 Millionen Euro setzt Leef auf Unabhängigkeit durch eine börsennotierte Anleihe.

leef.bio und wisefood.eu

Das Team von Leef (Foto oben links) und Leef-Geschäftsführer Jens Christoph (Foto rechts).



Wachstum mit gutem Gewissen

Erfolgsgeschichte: Vom Palmblatt-Pionier zum internationalen Gesamtanbieter: Leef und Wisefood zeigen, wie ökologische Verantwortung und wirtschaftliches Wachstum in einer starken Partnerschaft gelingen.

Angesichts der Klimakrise müssen wir als Unternehmen Verantwortung übernehmen“, sagt Leef-Geschäftsführer Jens Christoph. Diese Überzeugung prägt das Unternehmen aus Potsdam. Was mit Palmblattprodukten aus Indien begann, hat sich zum global agierenden Anbieter für nachhaltiges Einweggeschirr entwickelt.

Ein Kreislauf aus Stil und Funktion

Exemplarisch für diesen Ansatz stehen Produkte wie mikrowellenfeste Palmblattschalen oder essbare Reisstrohhalm. Sie binden im Wachstum CO₂ und kehren als Kompost in den Boden zurück. Nachhaltigkeit, Nutzwert und Ästhetik haben ihren Preis. Aber Christoph gibt zu bedenken: „Die konventionelle Industrie ist nur deshalb günstiger, weil sie ökologische Folgeschäden der Allgemeinheit aufbürdet.“ Für die Vorreiterrolle bei der Etablierung von Kreislaufösungen wurde Leef mit dem Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2025 ausgezeichnet.

Vom Spezialisten zum Vollsortimenter

Auch die Transformation hin zum strategischen Vollsortimenter, der ökologische Alternativen massentauglich macht, wurde in der Jurybegründung hervorgehoben. Denn der Marktzugang über den Großhandel entpuppte sich für Leef nicht als der richtige Weg. Seit dem Kauf des Vollsortimenters Wisefood vor einem Jahr beliefert die Gruppe sowohl den Lebensmitteleinzelhandel als auch Kunden aus den Branchen Hotel, Gastronomie und Catering direkt. „Die Fusion ist organisatorisch abgeschlossen. Unsere Wachstumsbereiche verstärken sich jetzt gegenseitig“, erklärt Christoph. Einem Umsatzplus von über 40 Prozent im vergangenen Jahr soll 2026 ein dreistelliges Wachstum folgen.

Zur Finanzierung der anstehenden Projekte setzt Leef nicht auf institutionelles Eigenkapital, sondern stattdessen mit einer börsennotierten Anleihe auf Investoren, die nachhaltig investieren wollen. „Das sichert unsere unternehmerische Freiheit“, sagt Geschäftsführer Christoph.

Beratung auf Augenhöhe

Eine weitreichende Internationalisierung der Geschäfte soll das Wachstum weiter ankurbeln. Bereits jetzt liefert Leef Container bis nach Chile oder Kanada. Für den Expansionskurs setzt das Unternehmen auch auf eine Zusammenarbeit mit Ecovis, die über das Prüfungsmandat hinausgeht. „Wir sind das ganze Jahr über Ansprechpersonen“, erklärt Maximilian Pongratz, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München. Und Leef-CEO Jens Christoph ergänzt: „Wir brauchen Partner, die auch bei kleinen Unternehmen wie unserem groß denken. Bei Ecovis verbindet sich fachliche Tiefe mit erstklassiger persönlicher Zusammenarbeit.“



Maximilian Pongratz
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater bei
Ecovis in München

„Leef spricht nicht nur über Nachhaltigkeit. Leef lebt Nachhaltigkeit.“



Das Hin und Her gut planen

Güterstandsschaukel: Wollen gerade Unternehmerfamilien Vermögen steuerfrei an Ehepartner übertragen, lässt sich die Güterstandsschaukel als interessantes Instrument einsetzen. Wer die Chancen nutzen möchte, sollte sich aber auch mit den Risiken auseinandersetzen.

Ehegatten gehört immer die Hälfte des gemeinsamen Vermögens: Diese landläufige und weitverbreitete Meinung ist falsch. Tatsächlich ist die Vermögensverteilung abhängig vom Güterstand der Ehegatten. Ohne Ehevertrag sind sie in der Zugewinnsgemeinschaft verheiratet. In dieser hat jeder Ehegatte weiterhin sein Vermögen. Erst am Ende einer Ehe, sei es durch Scheidung oder Tod, erfolgt der Zugewinnausgleich. Der unvermögende Ehegatte erhält als Zugewinn die Hälfte des Vermögenszuwachses seines vermögenden Partners. In Höhe dieses Zugewinnausgleichs gewährt das Erbschaftsteuergesetz eine Steuerbefreiung, sodass der tatsächliche Ausgleich des Zugewinns zum Teil keine Steuern nach sich zieht. „Wie hoch die Steuerfreiheit ausfällt, hängt mit der Zusammensetzung des Vermögens zusammen, weshalb pauschale Aussagen sehr schwierig sind und jeder Einzelfall zu prüfen ist“, sagt Florian Regenfelder, Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ecovis in München.

Diese Steuerfreiheit in Anspruch zu nehmen, ist auch in einer funktionierenden Ehe möglich. Das Unterfangen ist nicht ganz einfach. „Im ersten Schritt ist der Zugewinn jedes Ehegatten zu berechnen. Im zweiten Schritt müssen das beide Ehegatten notariell bestätigen lassen, und das kostet“, erklärt Ecovis-Steuerberater André Bentz in Bremen.



Florian Regenfelder
Rechtsanwalt und
Steuerberater bei
Ecovis in München

„Die Güterstandsschaukel ist ein interessantes Instrument bei der Vermögensübertragung. Der Einsatz ist aber genau zu überlegen.“

Beispiel: Mit der Güterstandsschaukel Steuern sparen

Eine Unternehmerin hat nach dem Verkauf ihrer Firma ein Vermögen von zehn Millionen Euro angehäuft. Ihr Ehegatte hat keinerlei Vermögen. Die beiden haben zwei Kinder und wollen nun Vermögen an diese verteilen. Da die Kinder jeweils einen steuerfreien Betrag von je 400.000 Euro von jedem Elternteil bekommen können, kann die Unternehmerin 800.000 Euro verschenken, ohne dass Schenkungsteuer anfällt. Ihrem Ehegatten könnte sie nun 500.000 Euro steuerfrei übertragen, der diese dann wiederum an die Kinder weitergibt. In Summe könnte sie also 1,3 Millionen Euro an die Kinder übertragen. Dann verbleiben jedoch immer noch



8,7 Millionen Euro. Die Freibeträge lassen sich alle zehn Jahre erneut nutzen. Je nach Lebensalter wird es jedoch kaum möglich sein, mit diesen Schenkungen das Vermögen gänzlich steuerfrei zu übertragen.

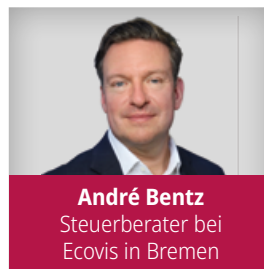
Führen die Ehegatten eine Güterstandsschaukel durch, ließe sich das Vermögen in diesem Beispielfall genau quotal unter den Ehegatten aufteilen. Damit kann auch der Ehemann Schenkungen von 400.000 Euro je Kind umsetzen. Verglichen mit dem Ausgangsfall könnte man um 300.000 Euro mehr schenken. Zusätzlich lassen sich nach Ablauf von zehn Jahren gleich von beiden Ehegatten weitere Schenkungen vornehmen. „Im Einzelfall ist das also eine durchaus sinnvolle Gestaltung“, sagt Bentz.

Güterstandsschaukel kann alte Schenkungen heilen

Sollten etwa Unternehmerinnen und Unternehmer Geld untereinander verschenkt haben, kann die Güterstandsschaukel frühere Schenkungen heilen. Denn ab Schenkungen von mehr als 500.000 Euro unter Ehegatten in zehn Jahren fällt Schenkungsteuer an. Gerade bei vermögenden Paaren kann das schnell erreicht sein. Wurden diese Schenkungen mangels Wissen nicht angezeigt, begeht man rein formell Steuerhinterziehung. „Im Rahmen der Güterstandsschaukel lassen sich diese früheren Schenkungen in bestimmten Fällen aus der Besteuerung herausnehmen. Damit lässt sich auch ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung verhindern“, erklärt Bentz.

Die Nachteile der Güterstandsschaukel

Rein formell entsteht nur ein Geldanspruch. Überträgt der vermögendere Ehegatte beispielsweise Unternehmensanteile oder Immobilien auf den anderen Ehegatten, ist dies steuerlich als Tausch oder als Verkauf zu bewerten. „Bei Unternehmens-



André Bentz
Steuerberater bei
Ecovis in Bremen

„Unternehmer sollten die Entwicklungen aufmerksam verfolgen. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts können weitreichende Folgen für Unternehmensnachfolgen nach sich ziehen.“

anteilen oder Aktien steht dann häufig eine erhebliche Einkommensteuer im Raum“, warnt Bentz. Ebenso bei Immobilien, die innerhalb von zehn Jahren vor der Güterstandsschaukel erworben wurden, können Steuern anfallen. Hinzu kommt, dass die Kosten und der Aufwand nicht zu unterschätzen sind. Grund: Notare ermitteln ihre Gebühr abhängig vom Vermögen. Für den wohl entscheidenden Nachteil muss man kurz ausführen: Verstirbt ein Ehegatte und erbt der andere, wird in der Erbschaftsteuer auch der Zugewinnausgleich teilweise steuerfrei gestellt. „Das heißt, nur wenn Paare zu Lebzeiten und lange im Voraus geplant die Güterstandsschaukel nutzen, um damit einfacher und mehr Vermögen an die Kinder zu übertragen, ergibt sich daraus ein steuerlicher Vorteil“, erklärt Regenfelder. Letztlich sollten auch Alternativen zur Güterstandsschaukel geprüft werden, die kostengünstiger sind, etwa eine entgeltliche Übertragung vom Familienheim. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Neue Chancen, aber auch Pflichten für Unternehmen

Aktivrente: Rentnerinnen und Rentner wollen oftmals auch nach dem Renteneintritt beruflich aktiv bleiben. Durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze und die neue Aktivrente ab 2026 können Arbeitgeber auf bewährte Kräfte vertrauen – wenn sie die sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Regeln kennen.

Während erfahrene Mitarbeitende in den Ruhestand gehen, ringen Unternehmen um Fachkräfte. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert: Seit 2023 ist die Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten weggefallen und seit 1. Januar 2026 gibt es die Aktivrente. „Für Arbeitgeber bleibt es jedoch wichtig, die sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Regeln genau zu kennen“, mahnt Tanja Eigner, Rentenberaterin bei Ecovis in München.

Arbeitsrechtliche Hürden abgebaut

Die Aktivrente gilt für Arbeitnehmende, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und weiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Selbstständige, Freiberufler, Beamte, Land- und Forstwirte sowie Minijobber gehen leer aus. Um den Weg der Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber zu ebnen, hat der Gesetzgeber einige Hürden abgebaut. Für Regelaltersrentner ist jetzt eine befristete Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber auch ohne sachlichen Grund möglich.

Seit 2026 dürfen die sachgrundlosen Befristungen insgesamt bis zu acht Jahre dauern, innerhalb derer bis zu zwölf befristete Arbeitsverträge mit demselben Arbeitgeber zulässig sind. „Diese Sonderregelung für Rentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze hebt das bisherige Vorbeschäftigungsverbot auf und erweitert die zulässige Gesamtdauer sowie die Anzahl der Verlängerungen deutlich gegenüber der allgemeinen Regelung“, erklärt Eigner.



Tanja Eigner
Rentenberaterin bei
Ecovis in München

„Trotz Steuerfreiheit der Aktivrente für Beschäftigte müssen Arbeitgeber an die Sozialversicherung denken.“

Sozialversicherung trotz Steuerfreiheit

Mit der Aktivrente können Beschäftigte künftig monatlich bis zu 2.000 Euro steuerfrei verdienen. Trotz Steuerfreiheit fallen aber Sozialabgaben an. Dazu zählen insbesondere Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Arbeitgeber zahlen weiterhin ihren Anteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem müssen Arbeitgeber die steuerfreien Beträge in der Lohnabrechnung korrekt dokumentieren. Bei Beschäftigten mit Steuerklasse VI ist zusätzlich eine schriftliche Erklärung erforderlich, dass der Freibetrag nicht bereits bei einem anderen Arbeitsverhältnis genutzt wird.

Auch bei den Sozialversicherungsbeiträgen bestehen Unterschiede, je nachdem, ob die Rentner eine Voll- oder Teilrente beziehen. Wer in Vollrente ist, zahlt etwa in der Krankenversicherung den ermäßigten Beitragssatz und hat keinen Anspruch auf Krankengeld. Wer stattdessen eine Teilrente von bis zu 99,99 Prozent bezieht, erhält diesen Anspruch und trägt, wie der Arbeitgeber, die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes. „Klären Sie also im Vorfeld, welche Rente Ihr Mitarbeiter beantragt hat, um Fehler in der Lohnabrechnung zu vermeiden“, sagt Eigner. „Achtung, der monatliche Freibetrag von 2.000 Euro ist nicht auf Folgemonate übertragbar, darüber hinausgehende Einkünfte sind steuerpflichtig. Die Altersrente wird unabhängig davon in voller Höhe ausgezahlt und wie gewohnt versteuert“, weiß Eigner. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com

Ausländische Notare engagieren und Kosten sparen?

Notarielle Beurkundung: Grundsätzlich dürfen ausländische Notare in Deutschland keine eigenen Beurkundungen oder Beglaubigungen vornehmen. Ausnahme: Fragt ein deutscher Notar einen ausländischen Kollegen an, darf dieser Hilfe leisten. Welche Regeln es gibt und was für die Online-Beurkundung in Deutschland gilt, erklärt Ecovis-Rechtsanwalt Marcus Büscher in Düsseldorf.

Notarielle Tätigkeiten sind deutschen Notaren vorbehalten. Eine Ausnahme besteht nur bei kollegialer Hilfe auf Ersuchen eines deutschen Notars, die sich auf Wissens- und Rechtsrat beschränkt. Allerdings können etwa Unternehmen oder Privatpersonen Beurkundungen im Ausland durchführen und diese dann in Deutschland anerkennen lassen. Das geht dann, wenn die Beurkundungen den Anforderungen des Deutschen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB, Art. 11) entsprechen und der Urkundsperson sowie dem Verfahren die wesentlichen Grundsätze des deutschen Beurkundungsrechts zugrunde liegen. „Kontinentaleuropäische und lateinamerikanische Notare gelten meist als gleichwertig, angloamerikanische nicht“, weiß Ecovis-Rechtsanwalt Marcus Büscher in Düsseldorf. Und weiter: „Das sollten Personen, die einen ausländischen Notar in Anspruch nehmen wollen, unbedingt beachten und zuvor prüfen lassen.“

Kosten: Deutsche Notare vs. ausländische Kollegen

Kostenvorteile können sich in Einzelfällen ergeben, wenn etwa die Beurkundung im Ausland erfolgt und sich so deutsche Gebühren vermeiden lassen, oder bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, wenn die Zusammenarbeit mit einem ausländischen Notar effizienter ist.

„Auch wenn die Regeln komplex sind, zeigt die Erfahrung, dass sich ein Vergleich der Gebühren gerade bei hohen Gegenstandswerten lohnt“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Büscher. Auch hier ist jedoch eine genaue Prüfung vorab unbedingt erforderlich. Die später in Deutschland anfallenden Kosten für Apostillen oder Legalisationen und intensivere Registerprüfungen können den vermeintlichen Kostenvorteil nämlich wieder zunichtemachen. ■



Marcus Büscher
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
bei Ecovis in Düsseldorf

„Im Einzelfall kann ein Kostenvergleich zwischen deutschen und ausländischen Notaren sinnvoll sein.“



GUT ZU WISSEN

Was sich online in Deutschland beurkunden lässt

Die Online-Beurkundung ist in Deutschland seit dem DiRUG (Digitales Recht und Urkundenrecht) gesetzlich geregelt. Für sie sind ein sicheres Videosystem, qualifizierte elektronische Signaturen und eine elektronische Protokollierung erforderlich.

Die Identitätsfeststellung erfolgt über elektronische Ausweisdokumente oder EU-weit anerkannte Identifikationsmittel. Alle Beteiligten müssen geschäftsfähig sein und über geeignete Technik verfügen. Bei gemischten Verfahren sind elektronische und physische Niederschriften parallel zu erstellen.

Online beurkunden lassen sich beispielsweise

- gesellschaftsrechtliche Erklärungen,
- Vollmachten oder
- Erklärungen zum Grundbuchverkehr.

Nicht online beurkundet werden können:

- Eheschließungen,
- Erbverträge oder
- sonstige höchstpersönliche Rechtsgeschäfte.



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Wenn's schnell gehen muss

Vorrats-GmbH: Schnell gründen, zügig liquidieren: Vorrats-GmbHs und „Firmenbestatter“ sollen Prozesse beschleunigen. Doch für wen lohnen sich diese Abkürzungen wirklich? Und wo lauern die Risiken für Unternehmen?

Zeit ist Geld. Das gilt besonders bei Restrukturierungen, wenn Gesellschaften umfirmiert, gelöscht oder auch neu gegründet werden. Will etwa ein produzierendes Unternehmen die Maschinen, Markenrechte und Vertriebsstrukturen eines kleineren Wettbewerbers übernehmen, nicht aber die Risiken aus Altverträgen oder steuerlichen Verpflichtungen, kommt ein Share-Deal oft nicht infrage. Alexander Waschinger, Wirtschaftsjurist und Unternehmensberater bei

Ecovis in Dingolfing, erlebt das in der Praxis häufig: „Soll nicht die ganze Gesellschaft gekauft werden, wird ein Asset-Deal angestrebt.“ In solchen Fällen benötigt die Käuferseite eine neue Rechtseinheit, die sofort geschäftsfähig ist.

Auf der Suche nach einer schnellen Lösung

Doch die behördlichen Abläufe bei Neugründungen dauern bekanntlich. Bankprozesse, Notarbeurkundungen oder Handelsregistereinträge können Wochen in Anspruch nehmen. Viele Unternehmen suchen daher nach zeitsparenden Alternativen und stoßen auf Vorrats-GmbHs und „Firmenbestatter“. Hannes Wunderlich, Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in München, warnt jedoch: „Nicht immer geht diese Rechnung auf. Unternehmen sollten daher sorgsam ausloten, wann sich externe Dienstleister wirklich lohnen.“

Die klassische GmbH-Gründung umfasst Gesellschaftsvertrag, Notartermin, Bankprüfung, Kontoeröffnung, Kapital-



Alexander Waschinger
Wirtschaftsjurist und
Unternehmensberater
bei Ecovis in Dingolfing

„Auch mit einer Vorrats-GmbH kann man nicht sofort loslegen. Eine wirtschaftliche Neugründung ist immer zwingend nötig.“

einzahlung und Handelsregistereintrag. Erst danach ist die Gesellschaft voll geschäftsfähig. Die Vorrats-GmbH bietet eine formale Abkürzung: Sie ist bereits gegründet und ins Handelsregister eingetragen, aber noch nicht operativ tätig. Kapital und Satzung liegen vor, der Gründungsvorgang ist abgeschlossen. Mit einem Notartermin können Geschäftsanteile und Geschäftsführung sofort übernommen werden.

Die wirtschaftliche Neugründung bleibt

Was gut klingt, hat einen entscheidenden Haken, sagt Waschinger: „Was immer folgt, ist eine zwingende wirtschaftliche Neugründung.“ Denn die Unternehmenshülle ist entsprechend ihrem neuen Verwendungszweck mit Leben zu füllen: Die Satzung und der Geschäftszweck sind anzupassen, die neue Geschäftsführung muss bestellt und ein neues Konto muss für das Stammkapital eröffnet werden. Und auch die behördlichen Prozesse wie bei einer Neugründung bleiben bestehen, etwa Beantragung von Steuernummer, Umsatzsteuer-ID und Betriebsnummer oder Kontoeröffnungen bei Banken. Waschinger stellt klar: „Man kann nicht sofort loslegen. Der vermeintliche Zeitvorteil relativiert sich damit spürbar.“ Er empfiehlt daher: „Stellen Sie die entsprechenden Anträge sofort nach dem Notartermin und sprechen Sie frühzeitig mit Banken oder nutzen Sie vorhandene Bankkontakte.“

„Stirb langsam“, aber für Unternehmen

Auch die Verkäuferseite hat häufig ein Interesse daran, die alte Gesellschaft nach dem Verkauf ihrer Vermögenswerte zügig loszuwerden. Doch auch hier bremst ein zeitaufwendiger Liquidationsprozess. Er umfasst

- den Auflösungsbeschluss,
- die Eintragung der Liquidation,
- den Gläubigeraufruf im Bundesanzeiger,
- die Erstellung der Liquidations-Eröffnungsbilanz, die alle Verpflichtungen und Risiken vollständig abbilden muss,
- das anschließende Sperrjahr und schließlich
- die Liquidations-Schlussbilanz.

Waschinger sagt: „Mit allem Drum und Dran reden wir hier von rund eineinhalb Jahren bis zur Löschung im Handelsregister.“ Immer wieder werben dubiose Anbieter mit „Firmenbestattungen“, um das Sperrjahr zu umgehen. Rechtsanwalt Wunderlich warnt: „Diese sogenannte Firmenbestattung ist ein undefinierter Rechtsbegriff. Unternehmen sollten aufpassen, keine rechtswidrigen Praktiken, etwa über die Installation



Hannes Wunderlich
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
bei Ecovis in München

„Unternehmen sollten sorgsam ausloten, wann sich externe Dienstleister wirklich lohnen, und auf den guten Ruf der Experten achten.“



CHECKLISTE

Wann lohnt sich eine Vorrats-GmbH?

Eine Vorrats-GmbH kann sinnvoll sein, wenn ...

- ... Zeitdruck besteht, zum Beispiel bei Projektstart, Ausschreibung oder Vertragsunterzeichnung;
- ... ein M & A-Deal geplant ist und Risiken der Zielgesellschaft nicht übernommen werden sollen;
- ... eine neue Rechtseinheit sofort operativ handeln muss, etwa bei Projektgesellschaften oder Sonderzwecken;
- ... Konzernstrukturen schnell anzupassen sind, beispielsweise für Verschmelzungen, Carve-outs, also eine Ausgliederung eines Unternehmens- oder Geschäftsbereichs in eine rechtlich eigenständige Einheit, oder Tochtergründungen;
- ... Rechtsformwechsel oder Umstrukturierungen anstehen und eine neue Gesellschaft als Zwischenträger benötigt wird.

von Strohmännern, anzuwenden.“ Externe Liquidatoren können den Prozess begleiten, insbesondere wenn die Geschäftsführung noch andere Unternehmen führt: „Wer die Abwicklung der Gesellschaft auslagert, sollte auch hier auf den Ruf der Experten achten.“

Ein Werkzeug für Profis

Vorrats-GmbHs und externe Liquidationsbegleitungen sind kein Wundermittel, sondern spezialisierte Werkzeuge für Profis. Für Start-ups sind sie selten sinnvoll. Für Familienunternehmen und große Mittelständler – besonders im M & A-Umfeld mit verbundenem Rechtsformwechsel, bei anstehenden Restrukturierungen oder zeitkritischen Projekten – kann die Vorrats-GmbH jedoch einen entscheidenden Geschwindigkeitsvorteil bringen. Waschinger schlägt vor: „Wer eine Restrukturierung plant, kann mit Blick auf die Zeit auf Vorrat gründen.“ Ecovis-Kollege Wunderlich empfiehlt: „Eine eigene Vorrats-GmbH innerhalb der Unternehmensgruppe selbst zu gründen, kann sinnvoll sein. Denn auf diese Weise können Sie Satzungsanpassungen früh definieren und Dokumente rechtzeitig vorbereiten.“



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Mit Search Funds die Übergabe einleiten

Unternehmensnachfolge: Das Konzept der Search Funds wurde ursprünglich in den USA entwickelt und erfreut sich dort an Beliebtheit. Search Funds können aber auch kleine und mittlere Betriebe in Deutschland bei der Unternehmensrechtsnachfolge mangels tauglicher Nachfolger vor dem Aus bewahren.

Search Funds dienen in erster Linie der externen Unternehmensnachfolge. Ziel ist es, dass ein Nachwuchsunternehmer (Searcher) ein bestehendes, zumeist inhabergeführtes kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) erwirbt, dessen Fortführung aufgrund eines anstehenden Generationenwechsels nicht gesichert ist. „Für Altunternehmer bietet dieses Modell die Möglichkeit, ihr Unternehmen nicht an Finanzinvestoren oder strategische Käufer verkaufen zu müssen, sondern an einen persönlich engagierten Nachfolger, der das Unternehmen auf lange Sicht fortführt“, sagt Marcus Büscher, Rechtsanwalt bei Ecovis in Düsseldorf.

Da Searcher oftmals nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um Suchkosten und den späteren Kauf der Geschäftsanteile zu finanzieren, arbeiten sie mit privaten oder institutionellen Investoren zusammen. Typischerweise durchläuft ein Search Fund drei Phasen:

1. Der Searcher identifiziert ein geeignetes KMU. Dabei nimmt er Kontakt zu Unternehmen auf, deren Struktur, Größe und Branche seinen Vorstellungen und denen seiner Investoren entspricht. Dabei werden die Suchkosten über den Search Fund finanziert.
2. Wird ein taugliches Zielunternehmen identifiziert und zeigt es Bereitschaft zur Übertragung der Geschäftsanteile an einen Search Fund, finanzieren die Investoren den Kauf der Gesellschaft.
3. Nach der Übernahme führt der Searcher die Gesellschaft als Geschäftsführer fort. Die Investoren begleiten mit Mentoring, strategischer Beratung oder branchenspezifischem Know-how. In der Praxis ist es darüber hinaus üblich, dass der Searcher neben seiner Funktion als Geschäftsführer auch Geschäftsanteile über „Vesting“ erwirbt. Beim Vesting kauft der Searcher Geschäftsanteile zeitlich gestreckt,



Marcus Büscher
Rechtsanwalt bei
Ecovis in Düsseldorf

„Search Funds können ein geeignetes Instrument für eine Nachfolgelösung sein. Die Beteiligten sollten nicht nur die Chancen sehen, sondern sich auch mit den Risiken beschäftigen.“



indem er über eine bestimmte Zeit aktiv zum Wachstum des Unternehmens, insbesondere durch seine Geschäftsführertätigkeit, beiträgt.

Abgrenzung zur Übernahme mit Private Equity

„Während bei Private-Equity-Übernahmen regelmäßig der kurzfristige Gewinn und die Verkaufsintention das Vorhaben dominieren, ist der Search Fund auf eine personengebundene Übernahme mit langfristigen Fortführungsintentionen ausgerichtet“, weiß Büscher. Der Searcher steht hier im Mittelpunkt des Vorhabens; er initiiert den Prozess selbst, während sich Investoren eher zurückhalten, sucht nach einer geeigneten Zielgesellschaft und führt anschließend die übernommene Gesellschaft fort. Das Search-Fund-Modell eröffnet damit mehr unternehmerische Autonomie und persönlichen Nachfolgecharakter, während das Private-Equity-Modell eher institutionell gesteuert und auf einen „Exit“ ausgerichtet ist.

Rechtliche Fragestellungen

Herausforderungen ergeben sich vor allem bei der rechtlichen Ausgestaltung der Verhältnisse zwischen Searcher und Investoren. Da meist viele Investoren beteiligt sind, kann es zur Anteilsverwässerung und Verwässerung von Entscheidungsstrukturen kommen. „Darüber hinaus muss der Searcher den Vorstellungen einer Vielzahl von Investoren mit Eigeninteressen gerecht werden. Damit geht insgesamt eine eingeschränkte Flexibilität bei der Unternehmensauswahl und der Führung der erworbenen Gesellschaft einher“, sagt Büscher. Hinzu kommt, dass auf den Searcher erheblicher Druck ausgeübt werden kann, wenn die Search-Phase oder der Betrieb nach Übernahme nicht den Erwartungen der Investoren gerecht wird.

AUF EINEN BLICK

Wann der Search Fund eine passende Nachfolgelösung sein kann

- Nachfolgeproblem vorhanden: Interne Nachfolger sind nicht vorhanden oder nicht geeignet.
- Unternehmen „Search-Fund-fähig“: Stabiler Cashflow, klare Marktposition und keine starke Abhängigkeit von der Person des Altunternehmers.
- Fortführungswille vorhanden: Langfristige Nachfolge erwünscht und nicht kurzfristig und Exit-getriebener Finanzinvestor.
- Übergabebereitschaft: Die Chemie zwischen Altunternehmer und Searcher stimmt, sodass der Übergabeprozess strukturiert laufen kann.
- Rechtliche und steuerliche Strukturierung gesichert: Differenzierte vertragliche Ausgestaltung sämtlicher Beziehungen; Klärung von Einzelfallfragen, die auf diese Verhältnisse durchschlagen können.

Eine umfangreiche vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen sämtlicher Beteiligter und eine enge anwaltliche Beratung, um die Wahrscheinlichkeit des Scheiterns des Vorhabens möglichst gering zu halten und um die Flexibilität des Searchers zu gewährleisten, ist daher unerlässlich. Auch die Ausgestaltung des Vestings bedarf einer vertieften Auseinandersetzung.

„Über diese Ausgestaltungsfragen hinaus können sich im Einzelfall auch kapitalmarktrechtliche Fragestellungen ergeben“, erklärt Büscher. Bei der Beteiligung privater Investoren kann beispielsweise ein Vermögensanlageprospekt nach dem Vermögensanlagegesetz erforderlich sein. Sofern eine kollektive Kapitalanlage mit definierter Anlagestrategie – zum Beispiel ein alternativer Investmentfonds nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB, Paragraph 1 Abs. 1, 3) – vorliegt, können auch die Vorschriften des KAGB anwendbar sein, die zu beachten sind. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?

Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Rückbeteiligung bei der Betriebsübergabe: So profitieren Käufer und Verkäufer

Bei einer Betriebsübergabe kann eine Rückbeteiligung für Käufer wie Verkäufer attraktiv sein. Sie erleichtert die Finanzierung, schafft steuerliche Vorteile und ermöglicht einen sanften Übergang. Doch rechtlich und vertraglich ist einiges zu beachten:



de.ecovis.com/aktuelles/rueckbeteiligung-bei-der-betriebsuebergabe-so-profitieren-kaeuer-und-verkaeuer-gleichermassen/

Nießbrauch im Betriebsvermögen: Ein heißes Eisen

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich erneut über die Schenkung einer Kommanditbeteiligung unter Nießbrauchsvorbehalt entschieden. Gleichzeitig hat das Bundesfinanzministerium ein Schreiben zur



Schenkungen von Wirtschaftsgütern aus Betriebsvermögen unter Nießbrauchsvorbehalt veröffentlicht. Die Kernaussage: Es ist kompliziert und in der Praxis gibt es charmantere Lösungen. Welche das sind, lesen Sie hier:

de.ecovis.com/aktuelles/niessbrauch-im-betriebsvermoegen-ein-heisses-eisen-fuer-unternehmerinnen-und-unternehmer/

Neuer Kontrollrahmen gegen Schwarzarbeit: Die Pflichten für Unternehmen

Der Bundestag hat am 13. November 2025 den Gesetzesentwurf zur „Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung“ beschlossen (BT-Drucksachen 21/1930, 21/2670). Mit dem Gesetz will der Gesetzgeber die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls deutlich stärken. Für Unternehmen kann das bedeuten: mehr Kontrollen, mehr Meldepflichten und mehr digitale Anforderungen. Weitere Informationen: de.ecovis.com/aktuelles/neuer-kontrollrahmen-gegen-schwarzarbeit-welche-pflichten-jetzt-auf-unternehmen-zukommen/



Firmenwagen: Wann ein Dienstwagen ohne Privatnutzung steuerfrei ist

Ein Firmenwagen mit privatem Nutzungsverbot führt nicht automatisch zu einem steuerpflichtigen Vorteil. Doch die Beweislast verteilt sich unterschiedlich.



Ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf zeigt, wie Gerichte diese Unterschiede bewerten und wo steuerliche Risiken bleiben.

Mehr dazu hier: de.ecovis.com/aktuelles/wann-ein-dienstwagen-ohne-privatnutzung-tatsaechlich-steuerfrei-ist/

» zurück zum Inhaltsverzeichnis

✉ PDF versenden

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266
Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, München, DUOTONE Medienproduktion, München
Redaktionsbeirat: Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Andreas Bachmeier (Unternehmensberater), Martin Liepert (Steuerberater), Katja Nötzel (Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin), Armin Weber (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Clara Winkler (Unternehmenskommunikation); presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©Szep, iStockphoto.com. Alle Bilder ohne direkten Bildnachweis: ©Ecovis
ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: ecovis.com

